

Datum: 08.11.2019

Telefon:

Telefax:

Kreisverwaltungsreferat

Geschäftsleitung

Wahlen, Beschlusswesen

KVR-GL/53

**Satzung zur Änderung der Satzung der
Seniorenvertretung der Landeshauptstadt
München (Seniorenvertretungssatzung)**

**Kandidateninformation in der Benachrichtigung
zur Wahl der Seniorenvertretung**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01835

der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 25 – Laim
am 21.11.2017

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16485

Zustimmung mit Änderungen zum Beschlussentwurf für den Sozialausschuss am 12.12.2019

I. An das Sozialreferat, S-I-LS

Mit dem übermittelten Beschlussentwurf besteht grundsätzlich Einverständnis.

Allerdings wurden unsere Anmerkungen in der Vorabstimmung nicht berücksichtigt. Wir haben bereits mit E-Mail vom 29.08.2019 hinsichtlich der wahlrechtlichen Aspekte zugestimmt und darauf hingewiesen, dass aufgrund einer Änderung der Gemeinde- und Landkreiswahlordnung keine Adressen von Bewerbenden mehr vorab in der Bekanntmachung veröffentlicht werden. Trotzdem wird an zwei Stellen in Ihrer Beschlussvorlage ausgeführt, dass die Adressen aufgrund wahlrechtlicher Vorschriften veröffentlicht werden müssen (vgl. Nr. 3.1 und Nr. 3.2 Seite 8 zweiter Absatz).

Wir bitten die Formulierung entsprechend zu ändern und ggf. darauf hinzuweisen, dass lediglich in der Vergangenheit eine Veröffentlichung vorgeschrieben war, ab 01.08.2019 die maßgebliche Rechtsgrundlage (§ 51 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung) nun jedoch ausdrücklich regelt, dass die Anschrift nicht mehr in die Bekanntmachung aufgenommen werden darf. Damit ist eine Veröffentlichung der Adressen nicht mehr rechtlich zulässig.

Die neue Formulierung von § 12 Absatz 2 ist hinsichtlich des Wahlausschusses nicht ganz (wahl-)rechtlich korrekt. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Bewerbenden, danach wird die erforderliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge (=Bewerbenden) erstellt und veröffentlicht. Der Wahlausschuss selbst macht keine Bekanntmachung, diese erfolgt durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter.

Wir bitten daher die Formulierung „zur Bekanntgabe der Kandidatinnen und Kandidaten (Zulassungsausschuss)“ zu ändern.

Unser Vorschlag wäre:

„Die Wahlvorschläge müssen bis zum Ende der Frist für die Kandidatur eingereicht worden sein (Ausschlussfrist). Alle bei den Wahlvorschlägen festgestellten Mängel können bis sieben Tage vor der Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten (Zulassungsausschuss) behoben werden. Eine Rücknahme der Kandidatur ist bis zwei Tage vor der Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge der Kandidatinnen und Kandidaten (Zulassungsausschuss) möglich.“

In der aktuellen Fassung der Satzung ist in § 9 Abs. 4 letzter Satz ein Rechtschreibfehler enthalten („Die zum Vollzug der Wahlvorgesehenen Ämter sind Ehrenämter“). Es sollte korrekt: „Die zum Vollzug der Wahl vorgesehenen Ämter sind Ehrenämter.“ heißen.

Die Neuregelung von § 12 Abs. 6 hinsichtlich der Änderung der Gesamtzahl an Stimmen im Stadtbezirk bezüglich der ausländischen Vertreterinnen und Vertreter ist lediglich in der Erläuterung ersichtlich. Die Formulierung ist auch unserer Sicht nicht eindeutig genug.

Es soll künftig prozentual das Stimmenverhältnis der einzelnen Bewerber_innen im Verhältnis zum Stadtbezirk ausschlaggebend sein, also die bzw. der Bewerbende mit dem höchsten prozentualen Stimmenanteil erhält als Vertreter der Ausländer_innen einen Sitz (z.B. Stadtbezirk 1: gesamt 1000 Stimmen, ausländische_r Bewerber_in hat 100 Stimmen = 10 %, Stadtbezirk 2: gesamt 2000 Stimmen, ausländische_r Bewerber_in hat 150 Stimmen = 7,5 %, gewählt ist Bewerber_in aus Stadtbezirk 1 obwohl weniger Stimmen).

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat